



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Kultur
Michael-Gaismair-Straße 1 / 2. OG
A-6020 Innsbruck
Tel.: ++43 (0) 512/508-3752
kultur@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/kultur

Informationsblatt zum Corona-Virus

Info 11

Allgemeine Informationen

Österreich befindet sich in einer noch nie dagewesenen Situation, die auch für den gesamten Kunst- und Kulturbetrieb sehr herausfordernd ist. Neben zahlreichen Institutionen sind es insbesondere Kunst- und Kulturschaffende, die von der Absage von Veranstaltungen und deren wirtschaftlichen Auswirkungen betroffen sind.

Das Gesundheitsministerium und die Landessanitätsdirektion für Tirol beobachten die aktuellen Entwicklungen betreffend das Corona-Virus (COVID-19) sehr genau und sind mit den zuständigen nationalen und internationalen Behörden im stetigen Austausch. Vorrangiges Ziel ist es, die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen und mögliche Infektionsketten zu verhindern.

Aktuelle Informationen im Umgang mit dem Corona-Virus finden Sie auch auf folgenden Seiten des Landes Tirol sowie des Bundesministeriums:

- <https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/abteilung-kultur/>
- <https://www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/infekt/coronavirus-covid-19-informationen/>
- <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

Durchführung von Veranstaltungen

Mit Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 10. März 2020 wurden Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus bekannt gegeben.

Durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörden wurde verfügt, sämtliche Veranstaltungen zu untersagen, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen. Der Erlass ist bis einschließlich 3. April 2020, 12.00 Uhr, anzuwenden. Es ist mit weiteren Maßnahmen über diesen Zeitpunkt hinaus zu rechnen.

Folgen für geförderte Veranstaltungen

Grundsätzlich dürfen Förderungen nicht gegen geltende Gesetze und Verordnungen verstoßen. Veranstaltungen, die auf Grundlage des Epidemie Gesetzes untersagt sind, können daher nicht gefördert werden.

Bei bereits zugesagten Förderungen für Veranstaltungen, deren Art und Umfang sich aus dem Förderantrag ergeben, muss die Durchführung sichergestellt sein. Weiters hat der/die Förderungsnehmer/in Änderungen, Verzögerungen, sowie die Unmöglichkeit der Durchführung unverzüglich dem Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

Bitte nehmen Sie daher Kontakt mit der Abteilung Kultur auf und teilen Sie Änderungen, Absagen oder Verschiebungen Ihrer Veranstaltung schriftlich mit. Zu beachten ist, dass die Verantwortung für die Durchführung eines geförderten Vorhabens beim Veranstalter liegt.

Zur Vermeidung von Abrechnungsproblemen sind seitens des Veranstalters schadensminimierende Maßnahmen zu setzen. Die Abrechnung von Kosten für Veranstaltungen die abgesagt werden, erfolgt im Einzelfall nach Vorlage und Prüfung entsprechender Kostennachweise.

Anspruch auf Entschädigung für Veranstalter

Für den Fall der Untersagung einer Veranstaltung durch Verordnung nach §15 Epidemie Gesetz ist kein Anspruch auf Entschädigung vorgesehen.

Verpflichtungen für Veranstalter

Verpflichtungen des Veranstalters gegenüber Dritten (Besucher und Vertragspartner), richten sich nach den zivilrechtlichen Bestimmungen sowie den Verträgen einschließlich der vereinbarten Geschäftsbedingungen.

Kontakt

Name	E-Mail	Telefon	Post-Anschrift
Abteilung Kultur	kultur@tirol.gv.at	++43 (0) 512/508-3752	Michael-Gaismair- Straße 1, A-6020 Innsbruck